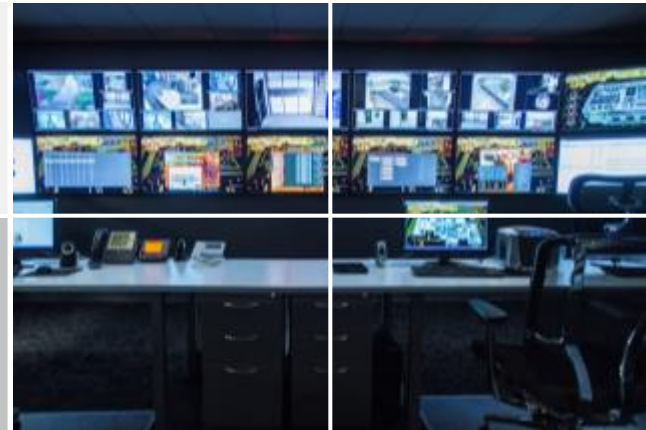


**Baker  
McKenzie.**



## Schutz und Sicherheit in der elektronischen Kommunikation

Studie im Auftrag der  
Hessen Trade & Invest GmbH

8. November 2017



# Agenda

1	Datenschutz	3
2	Netzneutralität	7
3	Kundenschutz	9
4	TOMs und Voreinstellungen	11



1

Datenschutz

# 1. Datenschutz

## Behandelte Themen

---

- Überblick über die aktuellen Datenschutzregelungen (insb. ePrivacy-Richtlinie und Datenschutzgrundverordnung sowie deren Umsetzung in nationales Recht) unter dem Gesichtspunkt der Schutzstandards der informationellen Selbstbestimmung.
- Wie entwickelt sich das Datenschutzniveau im Vergleich zum aktuellen deutschen Stand?
- Inwieweit sind Messengerdienste und andere Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste) im Sinne einer Gleichbehandlung zu Telekommunikationsdiensten in datenschutzrechtliche Vorschriften einbezogen?

# 1. Datenschutz

## Behandelte Themen

---

- Sind bei der Nutzung von personenbezogenen Daten Einwilligungsvorbehalte, praxisgerechte Widerspruchsrechte sowie Löschungsmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher umgesetzt?
- Ist digitales Fingerprinting ausreichend reguliert?
- Ist für Tracking Cookies ein Einwilligungsvorbehalt umgesetzt?
- Ist die Löschung („digitales Vergessen“) von Daten und Nutzerkonten Minderjähriger vollumfänglich umgesetzt?

# 1. Datenschutz

## Fazit

---

- Die DS-GVO und der ePrivacy-VO-E führen zu einer **deutlichen Verschärfung des Datenschutzrechts**, insbesondere in den Bereichen Rechenschaftspflicht, Betroffenenrechte und Informationspflichten.
- Es bestehen zahlreiche **Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des neuen Rechts**. Deshalb wird es eine wesentliche Aufgabe der Datenschutzbehörden sein, Hilfestellung zu geben.
- Das Datenschutzniveau für **Messengerdienste und Over-the-Top-Dienste wird dem für Telekommunikationsdienste gleichgestellt**. Hinsichtlich der TK-Regulierung im Übrigen ist die vorgesehene „funktionale“ Betrachtungsweise dagegen nicht durchgängig konsequent umgesetzt.

# 1. Datenschutz

## Fazit

---

- Schwierigkeiten werden in der Praxis auch die **erhöhten Anforderungen an die Einholung einer wirksamen Einwilligung** verursachen (insbesondere Kopplungsverbot, Freiwilligkeit, Einwilligung für jeden Verarbeitungszweck, jederzeitige Widerruflichkeit).
- Eine signifikante Erleichterung ist im ePrivacy-VO-E für die Einholung der Einwilligung in Bezug auf die **Erhebung von Daten aus Endeinrichtungen der Endnutzer** (z.B. mittels Cookies/Fingerprinting) enthalten, wo die Einwilligung mittels Browsereinstellung möglich sein soll.



# 2

## Netzneutralität



## 2. Netzneutralität

### Behandelte Themen

---

- Sind durch die Umsetzung Einschnitte in Rechte und Nutzungspraxis von Endkunden sowie in die Planung und Umsetzung innovativer Dienste durch IKT-Unternehmen zu befürchten?
- Welche Auswirkungen haben die TSM-Verordnung, ihre Umsetzung in nationales Recht bzw. die entsprechenden BEREC-Leitlinien und deren Umsetzung?
- Welche Auswirkungen auf die Netzneutralität sind durch 5G zu erwarten?

## 2. Netzneutralität

### Fazit

---

- **Fokus** der Regelungen zur Netzneutralität ist **Schutz der Endnutzerrechte**.
- **Nach ihrer Konzeption**: Die TSM-Verordnung berücksichtigt auch die Interessen der Anbieter öffentlicher Kommunikation und ist grundsätzlich ausreichend flexibel, um nicht investitions- und innovationshemmend zu wirken.
- **Umsetzungspraxis** der nationalen Regulierungsbehörden ist entscheidend.
- **Daher**: Entwicklung der Umsetzungspraxis in den Mitgliedstaaten sollte beobachtet und es sollte unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen (u.a. von 5G) untersucht werden, ob und inwieweit zukünftig Anpassungen erforderlich werden.



3

# Kundenschutz

## 3. Kundenschutz

### Behandelte Themen

---

- Welche Auswirkungen hat die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (BT-Drs. 18/8804)?
- Wie wirksam sind die Anforderungen an den Anbieterwechsel gem. § 46 TKG als Voraussetzung für wirksamen Wettbewerb umgesetzt?
- Welche Ansätze gibt es in der Diskussion um die Drittanbietersperre gem. § 45d Abs. 3 TKG?
- Können mobile Applikationen inzwischen rechtssicher zurückgegeben werden?

## 3. Kundenschutz

### Fazit

---

- **Transparenzvorschriften** (wie sie z.B. in Ergänzung zu den EU-Regelungen zur Netzneutralität erlassen wurden) sind ein **wesentlicher Bestandteil** zur Gewährleistung der Nutzerrechte.
- TK-Review sieht Vollharmonisierung der Kundenschutzregelungen vor; dies betrifft u.a. den Anbieterwechsel, so dass eine **Änderung des Schutzniveaus** auf nationaler Ebene möglich ist.
- Die Rückgabe von Smartphone-Apps ist grundsätzlich über das allgemeine Widerrufsrecht möglich. Allerdings wird dieses durch die Neuregelungen zum Entfall des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten **faktisch unterlaufen**.
- Bisher gibt es noch **kein Eigentumsrecht an Daten**. Daten sind lediglich sektorspezifisch geschützt, z.B. durch den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und das Datenschutzrecht.



# 4

## TOMs und Voreinstellungen

## 4. TOMs und Voreinstellungen

### Behandelte Themen

---

- Wie kann die Voreinstellung der höchsten Sicherheitseinstellung bei sozialen Netzwerken und anderen Anwenderprogrammen als Standard implementiert werden?
- Welche Ansätze des Privacy by design und Privacy by default sind bereits umgesetzt worden?
- Kann aus ambitionierten ordnungsrechtlichen Vorgaben ein Wettbewerbsvorteil für deutsche Anwendungen und Produkte erwachsen?

## 4. TOMs und Voreinstellungen

### Fazit

---

- Die **Neuregelungen zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** in der DS-GVO werden – auch durch die erheblichen Bußgelddrohungen – in Zukunft deutlich an Gewicht gewinnen.
- Unternehmen sind in Zukunft verpflichtet, sicherzustellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung **für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich** sind, verarbeitet werden.
- Allerdings werden Unternehmen **nicht** dazu verpflichtet, standardmäßig die **höchsten Sicherheitseinstellungen** vorzusehen.



## 4. TOMs und Voreinstellungen

### Fazit

---

- Ambitionierte ordnungsrechtliche Vorgaben können durchaus zu einem **Wettbewerbsvorteil für deutsche Anwendungen und Produkte** führen. Entscheidender ist in diesem Zusammenhang die schnelle und vorhersehbare Anwendung des Rechts durch die zuständigen Behörden.

# Baker McKenzie.



## **Dr. Holger Lutz, LL.M.**

**Partner**

**Baker & McKenzie**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors

Bethmannstrasse 50-54  
60311 Frankfurt

T: +49 69 2 99 08 508  
holger.lutz@bakermckenzie.com



## **Caroline Heinickel, LL.M.**

**Counsel**

**Baker & McKenzie**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors

Bethmannstrasse 50-54  
60311 Frankfurt

T: +49 69 2 99 08 502  
caroline.heinickel@bakermckenzie.com

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.